

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Aktuelle Politiker*innen-Bezüge

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion
MA 2 - Personalservice

Monat der Auskunft:

März 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgliedert:

Frage 1: Für unsere Sonderbeilage zur Wien-Wahl schreiben wir u.a. einen Bericht über die Politikergehälter – vom Wiener Bürgermeister bis zum Bezirksrat. Könnten Sie mir bitte in den nächsten Tagen einen Überblick über die aktuellen Bezüge zukommen lassen?

Bezüge der Wiener Politiker*innen nach dem Wiener Bezugesgesetz 1997 ab 1.1.2025	
Funktion	Bezug in Euro
Landeshauptfrau*mann = Bürgermeister*in	22.656,80
Landeshauptfrau*mann-Stellvertreter*in = Vizebürgermeister*in, zugleich amtsf. Stadträtin*Stadtrat	21.524,00
Amtsführende*r Stadträtin*Stadtrat	20.391,10
(die übrigen) Mitglieder der Landesregierung/des Stadtsenates	11.328,40
1. Präsident*in des Landtages	15.859,80
Stellvertreter*in der*des 1. Präsident*in des Landtages	11.328,40
(geschäftsführende) Klubvorsitzende des Landtages und Gemeinderates	15.859,80
Mitglied des Landtages, zugleich 1. Vorsitzende*r des Gemeinderates	10.762,00
Mitglied des Landtages, zugleich Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Gemeinderates	9.629,10
(die übrigen) Mitglieder des Landtages/Gemeinderates	8.609,60
Bezirksvorsteher*in	13.254,20
Bezirksvorsteher*in-Stellvertreter*in	5.664,20

Klubvorsitzende*r in einer Bezirksvertretung	1.769,60
(die übrigen) Bezirksrätinnen*Bezirksräte	578,10

Frage 2:

Dann hätte ich bitte noch genau gewusst, wie das mit der Entgeltfortzahlung für abgewählte Politiker (Stadträte, BV, ...) ist. Und: Wo liegt vergleichsweise das Gehalt des Magistratsdirektors bzw. eines MA-Leiters?

Die Voraussetzungen für eine Bezugsfortzahlung sind in § 5 des Wiener Bezügegesetzes 1997 geregelt. Eine Bezugsfortzahlung gebührt nur auf Antrag der*des bisherigen Funktionärin*Funktionärs und nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. sie*er hat keinen Anspruch auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und
2. ihr*ihm gebührt keine Geldleistung aufgrund
 - a. einer anderen Funktion nach dem Wiener Bezügegesetz 1997 oder nach einem vergleichbaren Bundes- oder Landesgesetz oder aufgrund einer Funktion bei der Europäischen Kommission oder
 - b. einer sonstigen Erwerbstätigkeit oder
 - c. einer Pension.

Die Fortzahlung der Bezüge gebührt im Ausmaß von 75% des bisherigen Bezuges. War die bisherige politische Funktion mit einem Erwerbsverbot verbunden – ein solches gilt für die Funktionen der*des Bürgermeisterin*Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträtinnen*Stadträte, der Bezirksvorsteher*innen und der Klubvorsitzenden eines Gemeinderatsklubs – gebührt die Fortzahlung für höchstens sechs Monate, für die anderen Funktionen für höchstens drei Monate. Klubvorsitzende in den Bezirksvertretungen sowie Bezirksrätinnen und Bezirksräten gebührt keine Bezugsfortzahlung.

Der monatliche Bruttobezug des Herrn Magistratsdirektors beträgt nach der Besoldungsordnung 1994 21.588,20 Euro.

Der Monatsbezug einer*eines Leiterin*Leiters einer Magistratsabteilung ist von der Bewertung ihres*seines Dienstpostens und von der Gehaltsstufe, in der sie*er eingereiht ist, abhängig. In der Regel sind diese Dienstposten mit der Dienstklasse A/VIII bewertet. Je nachdem, in welcher Gehaltsstufe sich ein*e Leiter*in befindet, beträgt der Monatsbezug in dieser Dienstklasse nach der Besoldungsordnung 1994 bzw. der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zwischen 6.769,40 Euro und 9.904,24 Euro brutto.

Seit 1. Jänner 2018 gibt es ein neues Dienstrechts- und Besoldungssystem bei der Stadt Wien (Wiener Bedienstetengesetz). Dieses gilt für Bedienstete, die ab dem 1. Jänner 2018 ihr Dienstverhältnis bei der Stadt Wien begonnen haben oder in dieses System umgestiegen sind. Es gibt bereits einige Leiter*innen von Magistratsabteilungen, für die dieses System gilt. Die Dienstposten von Leiter*innen sind in diesem System in der Regel mit W1/21 bewertet. Je nach Gehaltsstufe beträgt der monatliche Bruttobezug zwischen 8.260,69 Euro und 10.478,06 Euro.

Ich darf Sie im Zusammenhang mit Ihren Fragen auch auf unser Wiener Bezügegesetz hinweisen: RIS - Wiener Bezügegesetz 1997 - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 21. Jänner 2024